Die Wohlfahrtsverbände: Demokratie in Aktion

LAG SH Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e.V.

LAG der freien Wohlfahrtsverbände S-H e.V., Falckstr. 9, 24103 Kiel

Innen-und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herr Vorsitzender J. Kürschner, MdL

per Mail

Falckstraße 9
24103 Kiel
T: 0431- 33 60 75
kontakt@lag-sh.de
www.lag-sh.org

Iris Janßen
Geschäftsführerin

Heiko Naß
Vorsitzender

Bankverbindung:
Evangelische Bank
IBAN: DE65 5206 0410 0006 4018 05
BIC: GENODEF1EK1

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7704

Kiel. 12.11.2026

Stellungnahme der Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein zu den Gesetzentwürfen zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes, Drucksachen 20/4382 und 20/4696

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
die freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein bedanken sich für die Möglichkeit, zu den vorliegenden Gesetzentwürfen Stellung zu nehmen.
Wir begrüßen grundsätzlich das Ziel, das Maßregelvollzugsgesetz an aktuelle fachliche, rechtliche und gesellschaftliche Anforderungen anzupassen. Aus unserer Sicht muss der Maßregelvollzug gleichermaßen dem Schutz der Allgemeinheit, dem Behandlungsauftrag sowie den Grund- und Menschenrechten der untergebrachten Menschen verpflichtet sein.
Maßregelvollzug darf dabei nicht auf Sicherung und Verwahrung reduziert werden. Ziel muss vielmehr eine möglichst selbstbestimmte Lebensführung und eine nachhaltige soziale Wiedereingliederung sein. Sicherheit, Behandlung und Teilhabe sind daher nicht als Gegensätze, sondern als miteinander verbundene Aufgaben zu verstehen. Ein moderner Maßregelvollzug muss Sicherheit gewährleisten, Menschenwürde achten, Behandlung ermöglichen, Selbstbestimmung stärken und soziale Wiedereingliederung vorbereiten. Diese Grundsätze sollten die weitere Beratung und Umsetzung der Gesetzesnovelle leiten.

Von diesen Grundsätzen geleitet, nehmen wir zu den wesentlichen Regelungsbereichen wie folgt Stellung:

1. Einzelunterbringung und Schutz der Privatsphäre
Die vorgesehene Stärkung der Privatsphäre durch die Einzelunterbringung als Regelfall wird begrüßt. Ein eigener Rückzugsraum kann insbesondere für Menschen mit psychischen

Erkrankungen einen wichtigen Beitrag zu Schutz, Stabilisierung und Wahrung der persönlichen Würde leisten.

Gleichzeitig darf Einzelunterbringung nicht zu sozialer Isolation führen. Sie muss mit ausreichenden Möglichkeiten für soziale Kontakte, Gemeinschaft, Freizeit und therapeutische Gruppenangebote verbunden sein.

Empfehlung:

Die Regelung sollte ausdrücklich festlegen, dass trotz Einzelunterbringung ausreichende Möglichkeiten zur sozialen Teilhabe und zu gemeinschaftlichen Aktivitäten sicherzustellen sind. Die Umsetzung sollte durch ein verbindliches Investitions- und Umsetzungskonzept begleitet werden.

2. Zwangsbehandlung – Vorrang der Freiwilligkeit

Die Regelungen zur ärztlichen Zwangsbehandlung sind besonders grundrechtsrelevant. Die Wohlfahrtsverbände erkennen an, dass in akuten Situationen eine Behandlung zum Schutz der betroffenen Person oder Dritter erforderlich sein kann. Gleichzeitig stellt Zwang einen erheblichen Eingriff in Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit dar.

Der Grundsatz „Freiwilligkeit vor Zwang“ muss deshalb ausdrücklich gesetzlich verankert werden. Vor einer Zwangsbehandlung müssen alle geeigneten und zumutbaren Maßnahmen ausgeschöpft worden sein, um eine freiwillige Mitwirkung zu erreichen. Dazu gehören insbesondere verständliche Aufklärung, ausreichend Zeit für Gespräche und Beziehungsarbeit sowie – soweit von der betroffenen Person gewünscht – die Einbeziehung von Vertrauenspersonen.

Empfehlung:

Ergänzung der Regelung dahingehend, dass eine Behandlung gegen den natürlichen Willen nur zulässig ist, wenn zuvor alle geeigneten Maßnahmen zur Herstellung einer freiwilligen Behandlungsbereitschaft ausgeschöpft wurden. Patientenverfügungen und Behandlungsvereinbarungen sind angemessen zu berücksichtigen.

3. Zwangsbehandlung bei einstweiliger Unterbringung

Besonderen Prüfbedarf sehen die Wohlfahrtsverbände bei der Möglichkeit einer Zwangsbehandlung während einer einstweiligen Unterbringung.

Da zu diesem Zeitpunkt noch keine rechtskräftige Entscheidung über die Anordnung einer Maßregel vorliegt, ist eine besonders strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung erforderlich.

Empfehlung:

Die Möglichkeit einer Zwangsbehandlung während der einstweiligen Unterbringung sollte auf akute und gegenwärtige erhebliche Gefährdungslagen begrenzt werden. Eine Zwangsbehandlung sollte nicht allein mit der möglichen Gefährdung des Erfolgs einer späteren Maßregelbehandlung begründet werden können.

4. Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen

Die Konkretisierung der Voraussetzungen für Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen wird grundsätzlich begrüßt. Entscheidend ist jedoch, dass diese Maßnahmen tatsächlich ultima ratio bleiben.

Jede Maßnahme muss geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein und beendet werden, sobald ihre Voraussetzungen entfallen.

Empfehlung:
Für jede Zwangs- und Sicherungsmaßnahme sollten eine individuelle Begründung und Dokumentation sowie eine regelmäßige Überprüfung verbindlich vorgeschrieben werden. Nach Beendigung sollte zeitnah eine fachliche Nachbesprechung mit der betroffenen Person erfolgen. Dabei sind auch Möglichkeiten zur Vermeidung vergleichbarer Situationen zu erörtern.

5. Körperliche Untersuchungen und Kontrollen
Die vorgesehenen Kontroll- und Untersuchungsmöglichkeiten müssen dem besonderen Schutz der körperlichen Unversehrtheit und Intimsphäre Rechnung tragen.
Empfehlung:
Körperliche Untersuchungen und die Entnahme von Körpermaterial ohne Einwilligung sollten grundsätzlich individuell begründet, dokumentiert und regelmäßig hinsichtlich ihrer Häufigkeit und Notwendigkeit überprüft werden. Die Intimsphäre der betroffenen Person ist bestmöglich zu schützen.

6. Digitale Teilhabe
Die Modernisierung der Regelungen zur digitalen Kommunikation wird ausdrücklich begrüßt. Digitale Kommunikation ist heute ein wesentlicher Bestandteil gesellschaftlicher Teilhabe. Dies gilt auch für Menschen im Maßregelvollzug. Digitale Angebote können zudem für Bildung, Therapie, berufliche Orientierung und die Vorbereitung auf die Entlassung von erheblicher Bedeutung sein.
Empfehlung:
Der Zugang zu digitalen Kommunikations- und Informationsangeboten sollte ausdrücklich als Bestandteil von Teilhabe und Entlassungsvorbereitung verankert werden. Einschränkungen sollten auf das aus Sicherheitsgründen erforderliche Maß begrenzt werden.

7. Barrierefreiheit und individuelle Bedarfe
Die stärkere Berücksichtigung von Barrierefreiheit sowie alters- und bedarfsgerechter Versorgung wird begrüßt.
Barrierefreiheit darf jedoch nicht auf bauliche Zugänglichkeit beschränkt bleiben. Erforderlich sind auch kommunikative und kognitive Zugänglichkeit sowie eine angemessene Unterstützung bei individuellen Einschränkungen.
Empfehlung:
Die Regelungen sollten ausdrücklich auch kommunikative, kognitive und soziale Barrierefreiheit umfassen und insbesondere verständliche Informationen sowie bedarfsgerechte Unterstützungs- und Assistenzangebote sicherstellen.

8. Freiwillige Wiederaufnahme als Krisenintervention
Die Möglichkeit einer freiwilligen Wiederaufnahme nach Entlassung wird positiv bewertet. Sie kann dazu beitragen, Krisen frühzeitig aufzufangen und eine erneute Zwangsunterbringung zu vermeiden.

Gleichzeitig darf der Maßregelvollzug nicht zum Ersatz für fehlende ambulante psychiatrische oder psychosoziale Hilfen werden.

Empfehlung:

Die freiwillige Wiederaufnahme sollte in ein verbindliches Krisen- und Hilfeplanungssystem eingebettet werden. Bereits vor der Entlassung sollten gemeinsam mit der betroffenen Person Warnsignale, Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sowie ambulante Unterstützungsangebote festgelegt werden.

9. Entlassungs- und Übergangsmanagement

Eine nachhaltige Wiedereingliederung hängt nicht allein von der medizinischen Stabilisierung ab. Von zentraler Bedeutung sind insbesondere Wohnraum, finanzielle Absicherung, soziale Beziehungen, Tagesstruktur, Beschäftigung und der Zugang zu ambulanten Hilfen.

Empfehlung:

Das Entlassungsmanagement sollte verbindlich gesetzlich verankert werden. Frühzeitig und gemeinsam mit der betroffenen Person sollte ein individueller Entlassungs- und Eingliederungsplan erstellt werden, der insbesondere die medizinische, psychiatrische, psychosoziale und soziale Unterstützung sowie die Wohn- und Beschäftigungsperspektive berücksichtigt.

10. Kooperation mit der freien Wohlfahrtspflege

Die freien Wohlfahrtsverbände verfügen über umfangreiche Erfahrungen in der Eingliederungshilfe, Sozialpsychiatrie, Suchthilfe, Wohnungslosenhilfe und sozialen Beratung. Diese Kompetenzen sind für eine erfolgreiche Wiedereingliederung von großer Bedeutung.

Empfehlung:

Die Kooperation zwischen Maßregelvollzug und den Diensten und Einrichtungen im Sozialraum sollte verbindlich gestärkt werden. Die Zusammenarbeit sollte frühzeitig während des Maßregelvollzugs beginnen und nicht erst unmittelbar vor der Entlassung.

11. Beschwerde- und Beteiligungsrechte

Menschen im Maßregelvollzug befinden sich in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis. Deshalb sind niedrigschwellige und möglichst unabhängige Beschwerdemöglichkeiten erforderlich.

Empfehlung:

Die unabhängigen Beschwerde- und Beratungsstrukturen sollten gestärkt werden. Die untergebrachten Menschen sind regelmäßig und barrierearm über ihre Rechte und Beschwerdemöglichkeiten zu informieren. Zudem sollte ihre Beteiligung an der Gestaltung des Einrichtungsalltags systematisch ermöglicht werden.

12. Personelle und finanzielle Ausstattung

Die zusätzlichen gesetzlichen Anforderungen – insbesondere in den Bereichen Therapie, Dokumentation, Nachbesprechung, digitale Teilhabe, Krisenintervention und Entlassungsmanagement – können nur mit ausreichenden personellen Ressourcen umgesetzt werden.

Empfehlung:
Im Rahmen einer regelmäßigen Evaluation sollte überprüft werden, ob die personelle und finanzielle Ausstattung den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Dabei sollten insbesondere die Häufigkeit und Dauer von Zwangs- und Sicherungsmaßnahmen, freiwillige Wiederaufnahmen sowie die Qualität der Übergänge in ambulante Hilfen berücksichtigt werden.

Zusammenfassende Bewertung
Die Wohlfahrtsverbände sprechen sich im Rahmen der Weiterentwicklung des Maßregelvollzugs und den vorgesehenen zusätzlichen Eingriffs- und Zwangsbefugnissen für eine besonders sorgfältige grundrechtliche und fachliche Abwägung aus. Der Vorrang freiwilliger Behandlung und das Prinzip der Verhältnismäßigkeit müssen konsequent gewährleistet werden.
Von besonderer Bedeutung ist eine stärkere Verzahnung des Maßregelvollzugs mit den Angeboten im Sozialraum. Eine nachhaltige Reduzierung von Rückfallrisiken lässt sich nicht allein durch Sicherungsmaßnahmen erreichen. Entscheidend sind ebenso qualifizierte Behandlung, tragfähige soziale Beziehungen, gesicherter Wohnraum, ambulante Unterstützung und eine frühzeitig beginnende Entlassungsplanung.
Die Novellierung ist insbesondere in folgenden Punkten nachzuschärfen:

1. Vorrang der Freiwilligkeit und strenge Begrenzung von Zwangsmaßnahmen
2. Besonders enge Voraussetzungen für Zwangsbehandlung bei einstweiliger Unterbringung
3. Verbindliche Nachbesprechung und Evaluation von Zwangs- und Sicherungsmaßnahmen
4. Sicherung sozialer Teilhabe trotz Einzelunterbringung
5. Stärkung digitaler Teilhabe und umfassender Barrierefreiheit
6. Verbindliches Entlassungs- und Übergangsmanagement
7. Frühzeitige Kooperation mit der freien Wohlfahrtspflege und den Diensten im Sozialraum
8. Ausreichende personelle und finanzielle Ausstattung
9. Stärkung unabhängiger Beschwerde- und Beteiligungsmöglichkeiten

Für weitergehende Beratungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Heiko Naß
Vorsitzender